

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Änderung (35/ME) | Parlament Österreich

Stellungnahme

des Wiener Tierschutzvereines als anerkannte Umweltorganisation zur
Reform des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)

Angesichts der großen Bedeutung von AVG-Großverfahren für ökologische Lebensqualität und wirtschaftliche Prosperität wäre von einer Novellierung zu erwarten gewesen, dass die Regierung versucht, sowohl die Anliegen der Wirtschaft betreffend rasche und effiziente Entscheidungen als auch die Interessen von NGOs sowie der Bevölkerung betreffend Mitwirkung und rechtlichem Gehör tunlichst zusammenzubringen.

Im Rahmen einer fairen Evaluierung vergangener Großverfahren hätte man wohl auch die **Erfahrungen** von NGOs und Betroffenen berücksichtigen müssen; tatsächlich scheint es lediglich einen Austausch mit einigen Bereichen des öffentlichen Dienstes (Ministerien), nicht aber mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft gegeben zu haben. **Das ist keine sinnvolle und faire Evaluierung!**

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen verstärken die **Asymmetrie** zwischen Behörde einerseits und NGOs bzw. Bürgerinnen und Bürgern andererseits. Explizit als Zielsetzungen des Entwurfs werden lediglich Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensstrukturierung angeführt.

Die vorrangigen Ziele des Entwurfs – Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensstrukturierung (verstanden als das gesonderte Schließen von Teilbereichen) muten gerade jetzt als glatte Verhöhnung der Bevölkerung und der NGO im Bereich Umweltschutz/Habitat Schutz/Tierschutz an:

Die Verbesserung der **Einbindung von NGOs** oder Privatpersonen (durchaus ohne Verlängerung der Verfahren), erhöhte Fairness oder Berücksichtigen von Personen, denen nur analoge Möglichkeiten einer Kommunikation zur Verfügung stehen, sind **keine angestrebten Ziele**.

Die schon bisher bestehende Schieflage soll nunmehr verschärft werden. Die im Entwurf angesprochenen positiven **Erfahrungen mit §14°UVP-G beziehen sich nicht auf die Bevölkerung** bzw. auf NGOs (die ja nicht gefragt wurden!); im Gegenteil! Die Enttäuschung über mangelnde oder verkürzte Mitsprache-Möglichkeiten, über die schlechte Erreichbarkeit von Behörden und über deren obrigkeitliches Verhalten ist überall wahrnehmbar. Gerade in Zeiten von zunehmenden Belastungen der Bevölkerung, vor allem älterer Menschen, und vielfacher

Sorgen (Aufrüstung, Teuerung, Umweltgefahren) wäre es wohl staatspolitisch klug, faire Verfahren auf Augenhöhe mit Betroffenen und Interessierten anzustreben.

Überdies sollte die österreichische Regierung Großverfahren nicht ohne Bedachtnahme auf internationale Normen, die eine Beteiligung von NGOs zwingend vorsehen, regeln. Der ordentliche **Zugang zu Gerichten im Umweltschutz** muss gemäß Aarhus Konvention gewahrt werden.

Einer der Kerninhalte der **Aarhus-Konvention** ist im Zugang zu Umweltinformationen kodifiziert.

Artikel 4 Absatz 1 der Konvention statuiert für die Öffentlichkeit einen weitgehenden Anspruch auf Umweltinformationen. Dieser Anspruch der Öffentlichkeit, gemeint sind natürliche oder juristische Personen, existiert ohne Nachweis eines Interesses, geht über das Informationsfreiheitsgesetz hinaus und sieht Mitwirkungsrechte (Parteistellung) vor. Dies müsste im Bereich von AVG-Großverfahren explizit einbezogen werden, um verfassungskonform zu sein.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass jenseits des hier vorliegenden Entwurfs von den Gebietskörperschaften, insbesondere von den Verantwortlichen in den Bundesländern, immer öfter konkrete Entscheidungen nicht in einer individuell rechtlich überprüfbaren Form (z. B. Bescheid) getroffen werden, sondern in allgemeine Normen (Verordnungen) gekleidet werden. Dadurch werden Umweltorganisationen um ihre international verbrieften Mitwirkungsrechte gebracht.

Der hier erörterte Entwurf setzt die österreichischen Tendenzen in Richtung der Einschränkung von Artikulationsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft fort und zwar durch:

- **den Entfall der Ediktalsperre:**

Der geplante Entfall der Ediktalsperre im Sommer (Schulferien) und zu Weihnachten ist ein Schlag gegen eine „inklusive und partizipative Entscheidungsfindung“ und mutet der Zivilgesellschaft bzw. den NGOs zu, während der Weihnachtsfeiertage sowie während der Haupturlaubszeit stets einsatzbereit zu sein und oftmals komplexe Materien, diffizile Projektunterlagen, blitzartig interdisziplinär zu bearbeiten, zu beurteilen und erforderlichenfalls Einwendungen vorzubringen. Als gelernte Österreicherinnen und Österreicher werden wir uns darauf einzurichten haben, dass besonders heikle Verfahren am 23. Dezember oder Mitte Juli publik gemacht werden

- **Verkürzung der Frist zur öffentlichen Einsichtnahme**

Die Verkürzung der Frist für die öffentliche Einsichtnahme von acht auf nur mehr sechs Wochen steht in krassem Gegensatz für den Freibrief, den die öffentlichen Hände zum „Brodeln“ erhalten. Projektunterlagen, die verschiedene Fachbereiche betreffen und vielfach sehr

umfangreich sind, müssen von den Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft – oftmals von Ehrenamtlichen – unter erhöhtem Zeitdruck auch zu ungünstigen Zeiten (siehe oben!) geprüft werden,

- **Aufweichung der Fristen für Behörden**

Während der Zivilgesellschaft Fallfristen auferlegt werden, können die Behörden die Verhandlungsschrift „tunlichst binnen einer Woche“ aufliegen, also auch am St. Nimmerleinstag. Diejenigen, die den Verlauf des Verfahrens steuern können, haben somit unbeschränkte Flexibilität, während für die Bevölkerung jede noch so verständliche Verzögerung zu einem absoluten Verlust von Rechten führt. Per Edikt können Fallfristen für das Vorbringen vor der mündlichen Verhandlung statuiert werden; es gibt keine Chance für noch so gut begründete Ausnahmen, keine Möglichkeit einer Wiederaufnahme. Ob diese extreme Asymmetrie einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten!

- **Wegfall der Möglichkeit zur Ergänzung von Argumenten sowie Recht der Behörde zum Abschluss von Teilbereichen**

Auch Parteien des Verfahrens, also diejenigen, die innerhalb der Ediktalfrist Stellung genommen bzw. Einwendungen vorgebracht haben und somit nicht präkludiert sind, können nur innerhalb dieser Frist „weitere“ Argumente, etwa Konkretisierungen, die aufgrund von neu hervorgekommenen Informationen erforderlich erscheinen, wirksam vorbringen. Das könnte die gesamte Beurteilung eines Vorhabens beeinträchtigen.

Die neu vorgesehene Möglichkeit, dass die Behörde den **Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche des Vorhabens** einseitig festsetzen kann, widerspricht dem Prinzip der Einheit von Verfahren und kann zur Rechtswidrigkeit des gesamten Verfahrens führen, nämlich dann, wenn in anderen, noch nicht abgeschlossenen Teilbereichen Querverbindungen zu einem bereits geschlossenen Bereich hervorkommen. Eine Einbeziehung dieser Verbindungen ist dann nicht mehr möglich.

- **Möglichkeit der Pflicht zur sofortigen Barzahlung von Kosten**

Die Möglichkeit, die Antragsteller:innen zur direkten Zahlung der von ihnen zu tragenden Barauslagen (z. B. der Kosten für Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger) zu verpflichten, „stellt für die Behörde eine Vereinfachung dar, weil sie nicht zunächst die Kosten selbst zahlen und erst anschließend dem Antragsteller vorschreiben muss.“ <Zitat aus den Materialien>. Ob es für Privatpersonen oder NGOs wichtig sein könnte, ein paar Tage mehr zu haben, um durch Crowdfunding, Spenden o. ä., Geld aufzutreiben – der Griff in die Steuereinkassen steht der Zivilgesellschaft nicht offen – ist dem Gesetzgeber offenkundig egal.

- **Verkleinerung von Großverfahren und Beliebigkeit der Verständigung der Öffentlichkeit**

Die Ausweitung der Möglichkeit von Großverfahren und damit die Verringerung von individuellen Verfahren (mit individuellen rechtlichen Möglichkeiten) kann unter Umständen zu

wesentlichen Beschneidungen von Mitwirkungsrechten führen, insbesondere dann, wenn es sich nicht um überregionale, sondern lokale Vorhaben dreht. Bei größeren Vorhaben, über die auch namhafte Medien berichten, werden sich eher auch rechtskundige Personen aus der Zivilgesellschaft finden, die den Betroffenen mit Rat und Tat zu Seite stehen werden; bei lokalen Vorhaben können die Behörden so faire Möglichkeiten der Partizipation beschneiden.

Die rechtsstaatlich bedenkliche Möglichkeit, die mündliche Verhandlung nach Belieben publik zu machen, verschärft die Defizite des Entwurfs signifikant:

Die mündliche Verhandlung kann anberaumt werden:

1. *durch Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes oder*
2. *durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder im elektronischen Amtsblatt der Behörde oder*
3. *durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.*

- **Ausweitung digitaler Verfahren ohne Bedachtnahme auf die jeweils betroffenen Personen**

Ein Zwang zur Digitalisierung kann dann rechtswidrig sein, wenn dadurch Menschen von wichtigen Informationen, die ihr Leben betreffen, oder der grundlegenden Teilhabe am öffentlichen Leben ausgeschlossen werden. Wenn keine ausreichenden analogen Alternativen existieren oder nur unter erschwerten Umständen zugänglich sind, kann dies zu einer Diskriminierung von Personen oder von ganzen Gruppen der Bevölkerung führen (hochbetagte Menschen, technik-ferne Personen, arme Haushalte). Es gibt zwar (leider noch) kein explizites Grundrecht auf ein Leben ohne Digitalzwang, jedoch kann ausufernde Digitalisierung zu (verfassungs-)rechtlich relevanten Diskriminierungen führen und zu sachlich nicht gerechtfertigten De-facto-Ausschlüssen von rechtsstaatlich gebotenen Mitwirkungsrechten.

Zusammenfassend wird dringend empfohlen, die Materie an den Ausschuss zurückzuverweisen, Berichte über die Erfahrungen von NGOs einzuholen (Evaluierung) und neue Beratungen unter Beiziehung erfahrener Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft zu starten.

